

Az.: 6 RKa 12/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladene: 1. - 5.

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 16. August 1958
beschlossen :

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts München vom 11. Februar 1958 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen zu 1. die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Beschluß vom 13. September 1957 entzog der beklagte Berufungsausschuß dem Beigeladenen zu 1) die Kassenzulassung vom 1. Oktober 1957 an für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Frist die Zulassung selbständig wieder auflebe. Der klagende Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern hielt einen Entzug der Zulassung auf Zeit nicht für rechtmäßig und focht den Beschluß mit der Klage beim Sozialgericht (SG.) München an.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG. erklärten die Parteien übereinstimmend, es handle sich um eine reine Rechtsfrage; über den Sachverhalt bestehe kein Streit. Der Kläger beantragte neben der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich, die Sprungrevision zum Bundessozialgericht (BSG.) zuzulassen, der Vertreter der beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns beantragte Klagabweisung und erklärte, nach der derzeitigen Geschäftslage beim BSG. müsse mindestens ein halbes Jahr auf dessen Urteil gewartet werden.

Das SG. wies die Klage ab und entschied im Urteilstenor: " Die Berufung wird ausdrücklich zugelassen ". Die Rechtsmittelbelehrung leitete es mit dem Satz ein " Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (§ 143 SGG) " und schloß sie nach Hinweis auf die bei Einlegung der Berufung einzuhaltenden Förmlichkeiten mit den Sätzen: " Außerdem wird die Berufung ausdrücklich zugelassen. Die Rechtssache ist von grundsätzlicher Bedeutung (§ 150 SGG). "

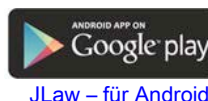
Gegen das dem Kläger am 8. April 1958 zugestellte Urteil wendet sich dieser mit der am 21. April 1958 beim BSG. eingegangenen, am 6. Juni 1958 begründeten Sprungrevision. Eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Vorsitzenden des beklagten Berufungsausschusses ist der Revisionsschrift beigelegt worden.

Die Revision ist nicht statthaft. Die Möglichkeit der Sprungrevision ist nach der ständigen Rechtsprechung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des BSG. (BSG. Bd. 1 S. 69 und 111; Bd. 2 S. 135; Bd. 3 S. 276; Bd. 5 S. 140) nur dann gegeben, wenn das Urteil des SG. " nach § 150 SGG " mit der Berufung anfechtbar ist (§ 161 SGG). Die Sprungrevision ist mithin grundsätzlich nicht zulässig, wenn die Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil schon nach § 143 SGG gegeben ist, weil Berufungsaus-schließungsgründe (§§ 144 bis 149 SGG) nicht vorliegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nun zwar nach der Entscheidung des Senats vom 21. Dezember 1955 (BSG. Bd. 2 S. 135), der sich der 4. und 7. Senat angeschlossen haben (BSG. Bd. 3 S. 276, Bd. 5 S. 140; SozR. SGG § 161 Bl. Da 3 Nr. 8), unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, wenn das SG. rechts-irrtümlich die Berufung nach den Bestimmungen der §§ 144 bis 149 SGG für ausgeschlossen gehalten und sie deshalb nach § 150 SGG zugelassen hat. Denn wenn die Beteiligten im Hinblick und im Vertrauen auf die Zulassungsentscheidung des SG. ein danach zulässiges Rechtsmittel - die Sprungrevision - eingelegt haben, darf die Zulässigkeit dieses Weges grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Der Senat hat aber bereits in der angeführten Entscheidung vom 21. Dezember 1955 ausdrücklich offen gelassen, ob dieser Vertrauensschutz auch gegeben ist, wenn die Zulassung des Rechtsmittels für die Beteiligten erkennbar gegen das Gesetz verstößt. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Es handelt sich um einen Streit über die Zulässigkeit einer Entziehung der Kassenzulassung auf Zeit. Bei der nach der Fassung des Gesetzes eindeutigen, durch die übereinstimmende Praxis der Gerichte bestätigten prozessualen Rechtslage kann davon ausgegangen werden, daß sich alle am Verfahren Beteiligten über die Zulässigkeit der Berufung im Zulassungsstreit im klaren waren, da es nicht zweifelhaft ist, daß Berufungsaus-schließungsgründe nach §§ 144 bis 149 SGG nicht vorliegen. Auch das SG. hat die Zulässigkeit der Berufung nach § 143 SGG nicht verkannt, wie sich aus seiner Rechtsmittelbelehrung ergibt. Die trotzdem vom SG. ausgesprochene Zulassung der Berufung nach § 150 Ziff. 1 SGG geschah ersichtlich zu dem Zweck, die Sprungrevision neben der nach § 143 SGG zulässigen Berufung zu eröffnen. Eine solche - offensichtlich gegen die gesetzliche

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rechtsmittelregelung verstoßende - Zulassung der Berufung ist rechtswidrig und verdient keinen Vertrauensschutz; das gilt insbesondere, wenn - wie hier - Revisionsklägerin eine öffentlichrechtliche Körperschaft ist, bei der der Gesetzgeber davon ausgeht, daß ihre Bediensteten über hinreichende Rechts- und Sachkunde verfügen, um die Prozeßlage selbst richtig beurteilen zu können (vgl. BSG. Bd. 2 S. 159 [160]). - Ein Vertrauensschutz im Sinne der angeführten Rechtsprechung des BSG. kann dem Revisionskläger auch dann nicht zubilligt werden, wenn die Zulassung der Berufung in wohlmeinender Absicht erfolgt ist, um möglichst bald auf dem Wege der Sprungrevision eine höchstrichterliche Entscheidung in einer für die Praxis besonders bedeutsamen Rechtsfrage herbeizuführen; denn nach der eindeutigen - wenn auch vielleicht die Praxis nicht ganz befriedigenden - Regelung des Sozialgerichtsgesetzes gehört es nicht zu den Befugnissen des SG., in einer seiner Auffassung nach grundsätzlichen, aber nach § 143 SGG zunächst mit der Berufung anzufechtenden Sache den Beteiligten unter Übergehung der Berufungsinstanz den Weg zum Revisionsgericht zu eröffnen; es darf dies auch nicht mittelbar auf dem Wege über die Zulassung der Berufung (§ 150 Ziff. 1 SGG) tun, sofern die Berufung ohnehin nach § 143 SGG gegeben und daher für ihre besondere Zulassung ersichtlich kein Raum ist.

Die vom SG. in offensichtlichem Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung ausgesprochene Zulassung der Berufung vermag somit die Statthaftigkeit der Sprungrevision nicht zu begründen (vgl. zu der ähnlichen Frage der Bindung des Revisionsgerichts an eine offensichtlich unbegründete Zulassung der Revision : BSG. Bd. 6 S. 70, Urteil des 11. Senats vom 17.7.1958 - 11/8 RV 1205/56 -, ferner auch zu diesem Fragenbereich BVerfG. Bd. 6 S. 45 [54]). Die Sprungrevision des Klägers muß daher als unzulässig verworfen werden. - Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Zur Frage der etwaigen Fortführung des Rechtsstreits durch Einlegung der Berufung ist folgendes zu bemerken : Zwar gilt

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Einlegung der Sprungrevision nach § 162 Abs. 2 SGG als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Es kann jedoch zweifelhaft sein und wäre gegebenenfalls vom Landessozialgericht zu entscheiden, ob dies auch in Fällen der vorliegenden Art bei einer nicht statthaften Sprungrevision gilt. Im übrigen wird, falls Berufung eingelegt werden sollte, zu prüfen sein, ob die Berufungsfrist schon abgelaufen ist (vgl. § 66 Abs. 2 SGG) oder ob, wenn dies zu bejahen ist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt (§ 67 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)